

Statuten Verein



chance for children
alltag | schule | berufslehre

Name und Sitz

Art 1

Unter dem Namen „Chance for Children“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in 8733 Eschenbach SG im Sinne von Art 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art 2

Zweck des Vereins ist die direkte materielle und ideelle Unterstützung der Stiftung „Chance for Children“. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Finanzielle Mittel

Art 3

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, Zuwendungen privater und juristischer Personen sowie allfälliger Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen.

Der Verein kann im weiteren Aktionen und Veranstaltungen organisieren, deren Erlös der Stiftung „Chance for Children“ zukommt.

Alles Weitere regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stiftung Chance for Children und dem Verein Chance for Children.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art 4

4.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Der Verein unterscheidet zwischen Einzel-, Familien- und Firmenmitgliedschaften. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliederbeitrages erlangt. Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stiftungsrates „Chance for Children“ sind, sind für die Dauer dieses Engagements von der Bezahlung eines Einzel- oder Familien-Mitgliederbeitrages befreit. Endet das betreffende Engagement unterjährig, so schliesst dies die Befreiung auch in diesem Jahr mit ein.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Er informiert das Mitglied schriftlich darüber. Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Kenntnisnahme des Vereinsbudgets
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- h) Statutenänderungen
- i) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall
- k) Abänderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrags mit der „Stiftung Chance for Children“ sowie Auflösung des Vereins

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anwesende Einzelmitglieder haben eine Stimme, anwesende Familienmitgliedschaften maximal zwei Stimmen, auch wenn mehrere Personen anwesend sind. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stichentscheid des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie die Abänderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Vorstand

Art 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mindestens eine Person des Vereinsvorstandes muss dem Stiftungsrat der Stiftung „Chance for Children“ angehören.

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt, sie sind wieder wählbar. Der Präsident wird in sein Amt gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen die Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ überbunden sind. Der Vorstand kann für gewissen Aufgaben und Projekte aussenstehende Personen hinzuziehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wählt und beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Rechnungsrevisoren legen über die Jahresrechnung und die Bilanz der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes vor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss gilt das in Art 6 Abs 4 festgesetzte Quorum. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stiftung „Chance for Children“ überschrieben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. August 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

8733 Eschenbach SG, 26. August 2022

Der Präsident:

Der Aktuar:

Martin Jud

Rolf Leuzinger